

Landschafts- und Klimabebauungsplan Rosental/Metzental
- Prüfung möglicher Auswirkungen einer Bebauung von Teilen des geplanten
Landschaftsschutzgebietes Metzental; Antrag von Stadtrat Dr. Stefan Müller-
Kroehling und Stadträtin Elke März-Granda, Nr. 314 vom 20.01.2022

Gremium:	Bausenat Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	11.03.2022	Stadt Landshut, den	01.03.2022
Sitzungsnummer:	BS: 31 US: 14	Ersteller:	Doll, Johannes Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

Im Flächennutzungsplan werden geplante Landschaftsschutzgebiete nicht nur im Metzental, sondern darüber hinaus auch im Rosental, in Salzdorf und weiteren Bereichen dargestellt. Die im Antrag Nr. 314 aufgeworfenen Fragen, insbesondere Sturzfluten betreffend, können sich wegen deren besonderen topografischen Lage in allen Gebieten stellen. Die bei Starkregenereignissen in den Gebieten Metzental und Rosental auftretenden Abflüsse sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Im Rahmen einer Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG) wären wasserbauliche Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen (insbesondere Wasserrückhaltung, Abflusslenkung und Erosionsverminderung) wegen der (Veränderungs-)Verbote i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig.

Alternativ zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sollte deshalb geprüft werden, ob in den betreffenden Gebieten Bebauungspläne aufgestellt werden sollen, die Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB), zur Freihaltung von Flächen, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB), und zum Klimaschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) enthalten („Landschafts- und Klimabebauungspläne“). Die möglichen räumlichen Geltungsbereiche solcher Bebauungspläne ergeben sich aus dem beigefügten Plan. Einzelne besonders schutzwürdige und -bedürftige Landschaftsbestandteile könnten parallel dazu nach § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt werden. Damit wäre – vorbehaltlich des Ergebnisses weiterer Untersuchungen - punktuell ein noch stärkerer Schutz als in einem Landschaftsschutzgebiet gewährleistet. Ergänzend lassen sich mit einem Landschafts- und Klimabauungsplan (anders als in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung) städtebauliche Gebote zur Bepflanzung und zur Entsiegelung von Flächen verbinden (§§ 178 ff. BauGB). So können beispielsweise Mulden zur Versickerung von Oberflächenwasser und zur Schlammaufnahme oder auch Heckenstrukturen zur Drosselung von ansonsten ungehindert abfließenden Wasser konzipiert und festgesetzt werden. Ergänzend könnte ein der Naherholung dienendes Wegenetz erarbeitet und im Bebauungsplan integriert werden.

In den Planungsprozess sind die betroffenen Grundstückseigentümer und Landwirte mit staatlicher Unterstützung, insbesondere im Rahmen des Programms „boden:ständig“ (im Internet: <https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/113963/index.php>) einzubinden. Auf Basis der Bebauungspläne kann ein zielgerichteter und konsensualer Umsetzungsprozess mit den voraussichtlich erforderlichen Grundstückstauschen erfolgen. Die Möglichkeiten staatlicher Förderung sind hierbei noch weiter zu eruieren.

Nicht Gegenstand der Aufstellung wäre die Ausweisung von neuen Bauflächen, allenfalls könnten die bereits vorhandenen und über Jahrzehnte geduldeten Kleingartennutzungen planungsrechtlich legitimiert werden. Auch sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan keinerlei Bauflächen dargestellt. Weitergehende Untersuchungen über die Auswirkungen einer Be-

bauung im Metzental sollten daher erst beauftragt werden, wenn eine konkretisierte Absicht zur Schaffung von Baurecht vorliegt (siehe auch Vormerkung im Bausenat vom 11.02.2022, TOP 11 zu Antrag Nr. 307).

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten zur Aufstellung von Landschafts- und Klimabebauungsplänen als Alternative zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst in den geplanten Landschaftsschutzgebieten Metzental und Rosental, die wegen ihrer topographischen Lage Bedeutung bei der Bewältigung von Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen haben können, alternativ die Aufstellung von Bebauungsplänen mit Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur- und Landschaft sowie zum Klimaschutz zu überprüfen. Dies gilt vor allem in den Gebieten Metzental und Rosental. Parallel dazu sind dort die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung einzelner besonders schutzwürdiger und –bedürftiger Landschaftsbestandteile zu untersuchen. Ergänzende Untersuchungen sind zu beauftragen. Vom Ergebnis soll dem Plenum im Zuge des Nachprüfungsantrags zum Beschluss des Umweltsenats vom 30.11.2021 TOP 1 berichtet werden.
3. Die Prüfung von möglichen Auswirkungen einer Bebauung im Metzental werden erst vorgenommen, wenn ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Baurecht im gegenständlichen Bereich getroffen wird.

Anlagen:

- Anlage 1 - Plan mit Darstellungen zu Starkregenereignissen
- Anlage 2 - Mögliche Bebauungsplanumgriffe Metzental und Rosental
- Anlage 3 - Antrag